

Bestimmungen

über die

Benutzung der Bücherei der Königl. Eisenbahndirektion in Elberfeld.

§ 1.

Das Recht, Bücher, Zeitschriften und Karten einzusehen oder zu entleihen, steht zu: den Mitgliedern und höheren Beamten der Eisenbahndirektion, den Vorständen der zum Eisenbahndirektionsbezirk gehörigen Inspektionen nebst deren Vertretern und Hilfsarbeitern, den Abtheilungs-Baumeistern, den bei der Eisenbahndirektion und bei den Inspektionen beschäftigten Regierungsbauführern, sowie den Beamten der Direktionsbüreaus und den Büreaubeamten der Inspektionen, sofern nicht eine Einschränkung desselben erforderlich werden sollte.

§ 2.

Von anderen Personen dürfen Bücher u. s. w. nur mit Genehmigung des für die Bücherei bestellten Dezenten der Eisenbahndirektion eingesehen oder entliehen werden.

§ 3.

Bücher und Zeitschriften zc. werden nur gegen Ausstellung von Empfangsbescheinigungen verabfolgt.

Wer Bücher zu entleihen wünscht, hat sich während der für die Direktionsbüreaus festgesetzten Dienststunden an den Verwalter der Bücherei zu wenden, welcher die gewünschten Bücher, je nachdem es Dienst und Zeit gestatten, entweder sofort oder nach Eintragung derselben in ein Anmeldebuch an bestimmten Tagen der Woche, erforderlichen Falls nach Genehmigung des Dezenten, verabfolgen wird.

Die eigenmächtige Entnahme von Büchern aus den Schränken und Gestellen der Bücherei und der einzelnen Büreaus ist nicht gestattet.

Die Uebersendung von Büchern, Zeitschriften zc. auf schriftliche Bestellung erfolgt unter „Einschreiben“ und, sofern nicht ein dienstliches Interesse vorliegt, auf Kosten und Gefahr des Entleihers.

§ 4.

Von der Entleihung sind solche Werke ausgeschlossen, welche erfahrungsgemäß bei der Eisenbahndirektion häufig gebraucht werden und nur in einem oder wenigen Exemplaren vorhanden sind.

Bücher zc., welche sehr kostbar oder schwer zu ersetzen sind, werden überhaupt nicht ausgeliehen.

Vor dem Ausleihen von Büchern zc. kann unter Umständen Kaution verlangt werden.

§ 5.

Die entliehenen Bücher und Zeitschriften *z.* sind in der Regel nach Verlauf von spätestens zwei Monaten (kostenfrei) zurückzuliefern. Diese Frist kann vom Büchereiverwalter um weitere zwei Monate verlängert werden, so lange von anderer Seite eine Nachfrage nach dem entliehenen Buche nicht erfolgt ist.

§ 6.

Alljährlich in der Zeit vom 1. bis 15. Juni findet eine Revision der Bücherei statt, und sind daher sämtliche entliehenen Bücher bis spätestens Ende Mai an dieselbe zurückzuliefern.

Die Rückgabe der zum ständigen Dienstgebrauch überwiesenen Bücher *z.* ist indeß nicht erforderlich, da die Revision der letzteren in den einzelnen Büreaus selbst, welchen sie zugetheilt sind, erfolgen wird.

§ 7.

Wer den Bestimmungen der §§ 5 und 6 entgegen ein entliehenes Buch nicht rechtzeitig zurückliefert, wird von dem Büchereiverwalter durch einen Mahnzettel hieran erinnert. Erfolgt auch auf diese Erinnerung hin die Rückgabe nicht, so hat der Büchereiverwalter hiervon dem Dezenten zur weiteren Veranlassung schriftlich Anzeige zu erstatten.

Für den Fall des dringenden anderweitigen Gebrauchs eines ausgeliehenen Buches ist der Büchereiverwalter zur Zurückforderung desselben berechtigt.

§ 8.

Die Entleiher von Büchern, Zeitschriften und Karten *z.* haben diese schonend zu behandeln und in dem empfangenen Zustand zurückzuliefern. Das Weiterverleihen von Büchern *z.* an Dritte ist untersagt.

Wer ein aus der Bücherei entliehenes Buch beschädigt, verliert oder auf Anordnung des Dezenten nicht sofort zurückgibt, hat den verwaltungsseitig dafür gezahlten Ankaufspreis bezw. den bei Neukauf etwa zu zahlenden höheren Preis einschließlich der Kosten des Einbandes zu erstatten und kann eventuell auch von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden, ebenso wie derjenige, welcher entlehene Bücher eigenmächtig weiter verleiht.

Können beschädigte Bücher durch Ausbesserung brauchbar wieder hergestellt werden, so sind mindestens die entstandenen Wiederherstellungskosten zu erstatten, falls nicht die Königliche Eisenbahndirektion einen höheren Entschädigungsbetrag festsetzt.

Elberfeld, den 1. November 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Dieß.

Aa. I. 7816.